

1

Deutscher Automaten-Verband e.V., Hohenzollernring 71,
5000 Köln 1, Tel. 0221/512087
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e.V. Reuterstr. 159
5300 Bonn 1, Tel. 0228/222914
Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V., Aachener Str. 56,
5000 Köln 1, Tel. 0221/516292

Landtag Nordrhein Westfalen
Ausschuß für Kommunalpolitik
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Hans Wagner MdL
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf



Köln, den 20.04.88

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer
- Drucksache 10/2872 -
Bezug: Ihr Schreiben v. 23.03.1988

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr verehrte Damen Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

zunächst dürfen wir Ihnen recht herzlich dafür danken, daß Sie uns ermöglichen, uns zu obigem Gesetzesentwurf zu äußern. Wir nehmen zu dem Ihrem Schreiben vom 23.03.1988 beigefügten Fragenkatalog Stellung.

Um Ihnen die Übersicht über das umfangreiche überreichte Material zu erleichtern, haben wir die diesem Schreiben beigefügten Unterlagen wie folgt geordnet:

- I. Vorbemerkung
- II. Stellungnahme zu Frage 1.) Ihres Fragenkataloges
- III. Stellungnahme zu Frage 2.) Ihres Fragenkataloges
- IV. Stellungnahme zu Frage 3.) Ihres Fragenkataloges
- V. Anlagen

1. Gutachten zu Rechtsfragen des Gesetzentwurfes
2. Sonderauswertung des Forschungsstelle für den Handel Berlin e.V. für Geldspielgeräte in Spielhallen 1985 bundesweit
3. Gutachtliche Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers van Kerkom zu Kasseninhalten von Unterhaltungsautomaten in Spielhallen.
4. Sonderauswertung der Forderungsstellung für den Handel Berlin e.V für Apparate in Gaststätten 1985 in Nordrhein-Westfalen

Sollten sich aus unserer Stellungnahme oder im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch weitere Fragen ergeben, stehen wir selbstverständlich sowohl schriftlich als auch persönlich jederzeit gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Automaten-
Verband e.V.

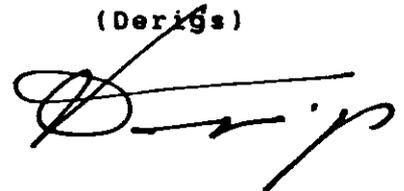
Verband der Deutschen
Automaten-Industrie e.V.

Deutscher Automaten-
Großhandels-
Verband e.V.


(Odenthal)


(Dr. Bornecke)

(Derigs)



Anlage: 300 Überstücke

MMZ10/2040

I.

Vorbemerkung

Insbesondere der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegende Verbrauchs- u. Aufwandssteuern, also damit auch die Vergnügungssteuer, müssen die den Besteuerungsgegenständen zugrunde liegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten, insbesondere vorrangige bundesgesetzliche Regelungen, berücksichtigen.

Die für die Automatenwirtschaft geltenden bundesgesetzlichen Regelungen, befinden sich z.Zt. jedoch im Fluß, einschneidende Änderungen sind voraussehbar.

Die zu erwartende Entwicklung wurde insbesondere durch einen Entschließungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion "Eindämmung der Spielhallenflut" - Drucksache 11/586 - angestoßen, der in der Bundestagssitzung am 17.09.1987 an den Ausschuß für Wirtschaft (federführend) den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und die Ausschüsse für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Verkehr und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen wurde.

Der federführende Ausschuß für Wirtschaft hat für den 20.06.1988 ein Hearing mit zunächst folgenden Themen anberaumt:

1. Präambel- u. Grundsatzfragen: Stadtentwicklung und Strukturveränderung (einschließlich Mietrecht) - Kommunikationsstätten - Verfassungsrechtliche Problematik
2. Baurecht
3. Gewerberecht
4. Steuerrecht
5. Problematisches Spielverhalten - Spielhallenumfeld - Jugendschutz

Die zu erwartenden steuerlichen Maßnahmen sind bereits jetzt abzusehen und einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages - Fachbereich IV, Haushalt und Finanzen - mit dem Thema "Zur Besteuerung von Spielautomaten" zu entnehmen. Danach haben Gespräche zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Länderfinanzministerien zu dem Beschluß geführt, den Umsatzvervielfältiger von bisher 1,5 auf 2,3 zu erhöhen. Das würde bedeuten, daß bei Geldspielgeräten künftig die Umsatzsteuer 28,25 % statt bisher 18,42 % vom Einspielergebnis bzw. 39,37 % statt bisher 22,58 % der Nettoerlöse von Geldspielgeräten betragen würde. Das würde für jeden getätigten Umsatz mit Geldspielgeräten - sowohl in Gast- als auch in Spielstätten - eine Mehrbelastung von 74,4 % bedeuten.

II.

1.

Wie beurteilen Sie dem Grunde nach die in § 19 des Gesetzentwurfes vorgesehene steuerliche Differenzierung

a.) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und sonstigen Apparaten sowie

b.) bei Spielhallen und Gast- u. Schankwirtschaften, pp.?

Das ist in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, eine Frage der rechtlichen, insbesondere der verfassungsrechtliche Beurteilung. Sie ist Gegenstand einer von uns bereits vorgelegten umfangreichen Begutachtung, von der wir eine Kopie beifügen (Anlage A 1). Darin (S. 12 ff.) sind zu obiger Fragestellung Ausführungen enthalten.

Allerdings kann sich eine rechtliche Beurteilung nicht allein auf die Differenzierung der Besteuerung nach Automatenarten und Aufstellungsorten beschränken. Insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken können nach der beigefügten gutachtlichen Stellungnahme bestehen

aa.) Gegen eine Stückzahlbesteuerung, wenn sie keinerlei Bezug mehr zu dem zu erwartenden Spielaufwand hat (S. 4 ff.),

bb.) gegen die unterschiedliche Besteuerung nach Aufstellungsorten, soweit es um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit geht (S. 9, ff.),

cc.) gegen den angefangenen Betriebsmonat als Besteuerungszeitraum (S. 11, ff.),

dd.) gegen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Höhe der Steuer, weil sie die weitere Aufstellung von Apparaten sowohl in Gaststätten als auch in Spielhallen weitgehend unmöglich machen würde (S.12, ff.),

ee.) gegen eine weitere Besteuerung von Musikautomaten bei gleichzeitiger Steuerfreiheit für andere entgeltliche Musikaufführungen (S. 20) und

ff.) gegen die ungleiche Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in § 19 und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in § 18 Abs.2 (S. 21).

Soweit zu der Frage der Differenzierung bereits in der anliegenden Begutachtung Stellung genommen ist, können wir uns hier auf eine kurze Zusammenfassung beschränken.

Nach der in anliegender Begutachtung zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist der sachgerechteste Maßstab für die Besteuerung des Vergnügens der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand. Als Ersatzmaßstab (etwa nach dem gemeinen Wert, dem Erstanschaffungspreis oder, wie jetzt vorgesehen, der Stückzahl) ist nur ein solcher zulässig, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich macht, weil ein anderer Maßstab dem Wesen der Vergnügungssteuer fremd, also nicht sachgerecht wäre. Der nunmehr vorgeschlagenen Stückzahlbesteuerung eignet insoweit eine besondere Starrheit. Bei ihr dürfte allenfalls unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen noch ein, wenn auch sehr lockerer Bezug zum tatsächlichen Vergnügungsaufwand bestehen.

Da die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für jeden Ersatzmaßstab verlangt, daß dieser noch einen, wenn auch lockeren Bezug zum individuellen, wirklichen Vergnügungsaufwand hat, sind Differenzierungen aus verfassungsrechtlicher Sicht insbesondere bei einer Stückzahlbesteuerung geboten, wenn Umstände für einen unterschiedlichen Vergnügungsaufwand sprechen.

Wie anliegende Begutachtung und die Antworten auf Frage 2 zeigen, gibt es verschiedene, durch die Praxis bestätigte Gesichtspunkte, daß Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Durchschnitt höhere Einzelergebnisse als Apparate ohne Gewinnmöglichkeit erzielen, also bei ihnen der Spielaufwand, der sachgerechteste und eigentliche Besteuerungsgegenstand, höher ist. Es können daher keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, Apparate mit Gewinnmöglichkeit höher als solche ohne Gewinnmöglichkeit zu besteuern; das könnte sogar rechtlich geboten sein.

B/- 4 -

Das eigentliche verfassungsrechtliche Problem sehen wir in der einheitlichen Stückzahlbesteuerung einerseits der Apparate mit Gewinnmöglichkeit und andererseits der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, weil es in beiden Gruppen, insbesondere aber bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, sehr unterschiedliche Arten von Apparaten gibt, die keinen auch nur annähernd gleichen Spielaufwand erwarten lassen. Auch insoweit verweisen wir auf die beigefügte gutachtliche Stellungnahme. Die Hinnehmbarkeit einer einheitlichen Stückzahlbesteuerung unter Vernachlässigung bestehender rechtlicher Bedenken hängt für die Automatenwirtschaft letztlich von der Höhe der Steuer ab.

Eine Differenzierung nach Aufstellungsorten (einerseits Spielhallen und andererseits andere Aufstellungsorte) dürfte, zumindest soweit es um Apparate mit Gewinnmöglichkeit geht, sachgerecht und daher möglicherweise auch rechtlich geboten sein. Wie anliegende Begutachtung und die Antworten auf Frage 2 zeigen, gibt es verschiedene Umstände, die auch durch die praktischen Erfahrungen belegt werden, die dafür sprechen, daß Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen höhere Einspielergebnisse erzielen als an anderen Aufstellungsorten, daß also hier der tatsächliche Spielaufwand, an dem sich auch jeder Ersatzmaßstab zumindest grob zu orientieren hat, größer ist.

Dasselbe gilt jedoch nicht für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit. Hier zeigt die Praxis, daß bei diesen die Einspielergebnisse in Spielhallen nicht höher, eher sogar noch geringer als an anderen Aufstellungsorten sind, da in Spielhallen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, nicht zuletzt wegen der nach neuer Verordnung reichlich zur Verfügung stehenden Fläche im breiten Angebot vorhanden sind, aber im einzelnen seltener bespielt werden als z.B. ein Unterhaltungsspielgerät in der Gaststätte, weil nur ein oder zwei vorhanden sind. Diese Tendenz dürfte sich entsprechend den Abläufen der Übergangsregelung des § 3 Abs. 3 SpielV noch verstärken. Das Ziel dieser Regelung ist, daß in Spielhallen künftig nur noch je volle 15 qm Spielfläche ein Apparat mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden darf, der davon mit dem Benutzer nicht einmal 1 qm in Anspruch nimmt. Eine höhere Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen würde eine Entwicklung einleiten, die niemand ernsthaft wollen kann, nämlich daß in Spielhallen nur noch Spiele um des Gewinns und nicht der Unterhaltung wegen angeboten werden.

III.

2.

Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Kasseneinhalte abzüglich Mehrwertsteuer?

2.1 in Spielhallen

2.11 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

2.12 bei Musikautomaten

2.13 bei sonstigen Apparaten

2.2 in Schankwirtschaften, Gastwirtschaften, pp.

2.21 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

2.22 bei Musikapparaten

2.23 bei sonstigen Apparaten?

Gefragt ist nach den durchschnittlichen "jährlichen" Kasseneinhalten abzüglich Mehrwertsteuer. Da nach § 19 VGSt in der geltenden und in der vorgeschlagenen Fassung die Steuer je Monat (Betriebs- bzw. Kalendermonat) erhoben wird bzw. erhoben werden soll, geben wir die Kasseneinhalte nachfolgend ebenfalls je Monat bekannt.

2.1 in Spielhallen

2.11 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 1.473,-- DM

Im Jahre 1985 wurde von der Forschungsstelle für den Handel Berlin (FfH) e.V. eine Sondererhebung für Spielhallen durchgeführt, die die Frage ermitteln sollte, welche Auswirkung die geplante Änderung des § 3 SpielV auf die Zahl der Geldspielgeräte in Spielhallen haben werde. Im Rahmen dieser Erhebung wurden auch die Kasseneinhalte der Geldspielgeräte in Spielhallen ermittelt. Diese Sonderauswirkung der FfH ist als Anlage A 2 beigelegt.

2.12 bei Musikautomaten --

Musikautomaten werden in Spielhallen nur ganz vereinzelt einmal aufgestellt. In der Regel wird in Spielhallen Hintergrundmusik durch Cassettenrecorder geboten. Zahlen über die Einspielergebnisse von Musikautomaten in Spielhallen liegen daher nicht vor.

2.13 bei sonstigen Apparaten 237,--DM

MMZ10/2040

B/- 6 -

Hinsichtlich der Kasseneinhalte von Unterhaltungsautomaten in Spielhallen haben wir im Frühjahr dieses Jahres eine Sonderumfrage veranlaßt, die von Herrn Wirtschaftsprüfer van Kerkom ausgewertet wurde. Seine Auswertung fügen wir als Anlage A 3 bei.

2.2 in Schankwirtschaften, Gastwirtschaften, pp.

2.21 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 540,-- DM

2.22 bei Musikapparaten 204,-- DM

2.23 bei sonstigen Apparaten 249,-- DM

Diese Zahlen beruhen auf einer Sonderauswertung der FfH zum Betriebsvergleich 1985 der Automatenunternehmen in Nordrhein-Westfalen, die ausschließlich Automaten in Gaststätten aufstellen. Diese Sonderauswertung ist als Anlage A 4 beigelegt.

VI.

Wie beurteilen Sie die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Einbau von Zählwerken in Spielautomaten

Zumindest das geltende Recht bietet keine Möglichkeit, den Einbau von Zählwerken vorzuschreiben. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen des nordrhein-westfälischen Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Dr. Zöpel, in der Landtagssitzung am 03.02.1988:

Die Spielhallenbetreiber unterliegen steuerrechtlich hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihrer Buchführung und ihrer Aufzeichnungen den allgemeinen Anforderungen nach den §§ 145 u. 146 AO. Diese Vorschriften gelten für alle Unternehmer und können nicht einseitig für Spielhallenbetreiber verschärfend angewendet werden. Deshalb kann steuerrechtlich nicht verlangt werden, daß in Spielgeräte Zählvorrichtungen eingebaut werden.

Ob die Neueinführung einer solchen Verpflichtung rechtlich zulässig wäre, bedürfte noch einer eingehenden Überprüfung. Insbesondere verfassungsrechtliche Probleme dürften nicht von der Hand zu weisen sein. Trotzdem wäre die Automatenwirtschaft jedoch bereit, unter bestimmten Voraussetzungen, die bundesweit gelten müßten, Zählwerke in Automaten zu akzeptieren.

Hintergrund Ihrer Frage dürften Überlegungen sein, den bisherigen Ersatzmaßstab durch den Wirklichkeitsmaßstab zu ersetzen. Das müßte jedoch dann zwingend für alle Apparatearten und nicht etwa nur für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gelten. Für einen unterschiedlichen Besteuerungsmaßstab bei verschiedenen Automaten-Arten gibt es keinen dies rechtfertigenden rechtlichen Gesichtspunkt.

Technisch dürfte lösbar sein, alle neu auf den Markt kommenden Apparate mit Zählwerken auszurüsten, doch müßten die Kosten noch näher untersucht werden.

Der Einführung einer Besteuerung aufgrund von Zählwerken müßte die Klärung verschiedener technischer und rechtlicher Fragen voraufgehen:

Bf 8 -

1.

Alle auf dem deutschen Markt befindlichen Apparate müßten seitens der Hersteller mit Zählwerken ausgerüstet oder deren nachträglichen Einbau vorgerüstet sein. Der nachträgliche Einbau von Zählwerken ohne entsprechende Vorrüstung wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Das erfordert eine mehrjährige Übergangszeit, zumal die dann auf dem Markt befindlichen "alten" Geräte noch eine Laufzeit bis zu 4 Jahren haben.

2.

Eine entsprechende Regelung müßte sicherstellen, daß auch im Ausland hergestellte Apparate in der Bundesrepublik nur dann auf den Markt gebracht bzw. aufgestellt werden dürfen, wenn sie mit Zählwerken ausgerüstet und für deren Einbau vorgerüstet sind. Es gäbe keine sachliche Rechtfertigung dafür, im Ausland produzierte Apparate anders zu besteuern, als im Inland produzierte.

3.

Eine Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab aufgrund von Zählwerken würde zu einem erheblich höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Automatenaufstellern führen, die bei Festsetzung des Besteuerungsmaßstabes angemessen berücksichtigt werden müßten. Nur der guten Ordnung halber sei erwähnt, daß auch bei den Gemeinden ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen würde, da monatlich rund 120.000 Vergnügungssteuererklärungen bearbeitet werden müßten.

4.

Die Einführung von Zählwerken würde bei der Umsatzsteuer zwangsläufig dazu führen, daß kein Raum mehr für einen Umsatzvervielfältiger nach Billigkeitsmaßstäben bestünde, also auch die Umsatzbesteuerung auf der Grundlage der durch die Zählwerke ermittelten umsatzsteuerpflichtigen Entgelte erfolgen müßte. Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer zusammen würden dann sehr leicht erdrosselnde Wirkung für die Automatenwirtschaft haben.

Das müßte bei Festsetzung des Steuersatzes überprüft werden. Außerdem bedürfte es einer Untersuchung der sowohl für die Umsatzsteuer als auch die Vergnügungssteuer rechtlich gebotener Überwälzungsmöglichkeit auf die Apparatebenutzer, die sicherlich nicht auf der Ebene der Landesgesetzgebung erfolgen könnte.

Das folgende vereinfachte Beispiel zeigt, daß eine vom Münzeinsatz abhängige Vergnügungssteuer von angenommen nur 10 % bei einer am Markt durchaus üblichen Ausschüttungsquote von 80 % des Apparates mit Gewinnmöglichkeit bereits nach Abzug von Umsatz- u. Vergnügungssteuer für den Aufstellunternehmer zu einem negativen Ergebnis führt, ohne daß auch nur ein Beitrag zur Deckung der Kosten geleistet wurde:

3/- 9 -

MMZ10/2040

Münzeinsatz		1.000,-- DM
Ausschüttung (80%)		800,-- DM
Vergnügungssteuer aus Münzeinsatz (14%)		100,-- DM
Umsatzsteuer aus Münzeinsatz (14%)		122,80 DM

Verlust vor Kosten des Aufstellers	./.	22,80 DM

Die Vergnügungssteuer betrüge 50 % der nach Ausschüttung des Gewinns verbleibenden Bruttokasse.

MMZ10/2040
Deutscher Automaten-Verband e.V.



Deutscher Automaten-Verband e. V. · Hohenzollernring 71-73 · 5000 Köln 1

Geschäftsstelle:

Hohenzollernring 71-73
5000 Köln 1
Fernruf: 0221 - 51 2087

Postgirokonto Köln 161930 - 500
Deutsche Bank AG Köln 2379782
(BLZ 37070060)

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

A1

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die VGSt NW
Landtagsdrucksache 10/2872

Rechtliche Beurteilung

I.
Sachverhalt

Die Landesregierung hat im Landtag NW eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV.NW.S.361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV.NW.S.473), vorgelegt. Betroffen wird von der vorgesehenen Änderung auch die Apparatbesteuerung.

Steuerpflichtig ist bisher nach § 2 Nr. 6 des Gesetzes

das Halten von Musik-, Show-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, o.ä. Apparaten in Gast- und Speisewirtschaften, in Vereins-, Kantinen- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Die Steuer beträgt nach § 19 Abs. 2

für jeden angefangenen Betriebsmonat...1/2 v.H. des Erstanschaffungspreises, mindestens aber 10,-- DM.
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Mindeststeuer 30,-- DM.

Nach § 25 können die Gemeinden die Steuer erhöhen, maximal verdoppeln. Mit nur wenigen Ausnahmen haben die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so daß fast allgemein folgende monatliche Steuer festgesetzt wird - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in der Regel ohne Rücksicht darauf, ob der Steuersatz dem Erstanschaffungspreis entspricht:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 60,-- DM
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 40,-- DM.

Der Regierungsentwurf sieht eine unterschiedliche Besteuerung nach Aufstellungsorten vor, und zwar danach, ob die Aufstellung in Spielhallen u.ä. Unternehmen oder an sonstigen Aufstellungsorten (insbesondere Gaststätten) erfolgt.

Dem soll bereits in der Aufzählung der Steuergegenstände in § 2 Rechnung getragen werden. Dessen Ziff. 5 soll lauten:

Das Halten von Musik-, Show-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- o.ä. Apparaten

- a.) in Spielhallen o.ä. Unternehmen,
b.) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Nach § 19 Abs. 2 soll die Steuer in Zukunft nicht mehr aufgrund der Bemessungsgrundlage des Erstanschaffungspreises sondern allgemein nach festen Steuersätzen erfolgen, Besteuerungszeitraum soll nicht mehr der angefangene Betriebsmonat, sondern der angefangene Kalendermonat sein und wie schon ausgeführt - soll die Steuer abhängig vom Aufstellungsort unterschiedlich hoch sein. Sie soll je angefangenen Kalendermonat betragen:

In Spielhallen o.ä. Unternehmen

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90,-- DM
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 40,-- DM

An sonstigen Aufstellungsorten (insbesondere Gaststätten)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,-- DM
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,-- DM.

Nach § 25 sollen die Gemeinden die Steuer durch Satzung erhöhen, maximal verdoppeln, bzw. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen maximal verdreifachen können.

Da mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Gemeinden diese Höchstmöglichkeiten ausschöpfen werden würden künftig folgende Steuersätze gelten:

in Spielhallen o.ä. Unternehmen

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 270,-- DM
(das 4,5-fache)
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 80,-- DM
(das 2-fache)

an anderen Aufstellungsorten (insbesondere Gaststätten)

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 90,-- DM
(das 1 1/2-fache)

9-4-

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 40.-- DM
(unverändert)

Bereits eine erste überschlägige Überprüfung ergibt, daß gegen diese Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

II.

Stückzahlbesteuerung

1.

Die Vergnügungssteuer beruht auf dem allgemeinen Gedanken, daß demjenigen, der sich ein Vergnügen leistet, auch eine zusätzliche Abgabe für die Allgemeinheit zugemutet werden kann. (BVerfGE 14,76/79). Dabei ist der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand zweifellos der sachgerechteste Maßstab.

Für Veranstaltungen, bei denen der individuelle Aufwand sich nicht oder kaum zuverlässig erfassen läßt, hat das Vergnügungssteuerrecht jedoch Ersatzmaßstäbe in Gestalt der Pauschsteuer herausgebildet. Allerdings darf das Vergnügungssteuerrecht schon nach herkömmlicher Ansicht nur einen solchen Ersatzmaßstab wählen, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahr-scheinlich macht, weil ein anderer Maßstab dem Wesen der Vergnü-gungssteuer fremd, also nicht sachgerecht wäre (BVerfGE 14,76-793).

Der herkömmliche pauschale Maßstab für das Halten von Apparaten ist deren gemeiner Wert (vgl. Reichsratsbestimmungen v.09.06.1921 (RGBl S.856), VO Nr. 34 der britischen Militärregierung v. 01.07-1946 (ABl. Nr. 11 S. 247, VGStG NW v. 05.11.1948 GV.NW. 1949 S. 9)). Dieser Maßstab wurde von jeher als sachgerecht angesehen. Die Beziehung des gemeinen Wertes, so das BVerfG in einem Teilurteil v. 10.05.1962 (a.a.O. S. 94) zu der Häufigkeit der Benutzung des Apparates liege auf der Hand: die von jedem Aufsteller erstrebte Rentabilität eines Spielapparates hänge vornehmlich von der Häufigkeit seiner Benutzung ab; die Aufstellung eines teureren Apparates spreche also dafür, daß er - infolge seines günstigen Aufstellortes oder seiner höheren Anziehungskraft - genug Spieler finden werde, um rentabel zu sein; die Wirtschaftlichkeit eines billigen Apparates sei dagegen schon gewährleistet, wenn die Zahl der Spieler geringer sei. Der gemeine Wert habe also einen gewissen Anhalt für die Häufigkeit der Spiele gegeben. Das VGStG 1956 ersetzte die traditionelle Bemessungsgrundlage des gemeinen Wertes durch den Anschaffungspreis. In seinem Teilurteil vom 10.05.1962 (a.a.O. S. 94) hat das BVerfG ausgeführt, daß auch der Erstanschaffungspreis nicht außer jeder Beziehung zur Häufigkeit der Benutzung stehe. Allerdings unterlägen auch Spielapparate der allmählichen Wertminderung; im Laufe einer geringen Zeit

ließen Gebrauchsfähigkeit und Anziehungskraft nach. Das sei jedoch für Gewinnapparate ohne entscheidende Bedeutung. Die Aufstellfrist von 3 Jahren von der Zulassung ab, die für den vom BVerfG in seiner Entscheidung zu berücksichtigenden Zeitraum galt, gewährleiste nach ihrem Sinn und Zweck das gleichmäßige und technisch einwandfreie Funktionieren des Apparates während der gesamten zulässigen Dauer der Aufstellung und schließe eine nennenswerte Minderung der Gebrauchsfähigkeit des Apparates für diesen Zeitraum aus. Die verhältnismäßig kurze Zeit der Aufstellungsdauer schränke aber auch die Möglichkeit ein, daß "modernere" Apparate das Publikum mehr anziehen und die älteren Apparate erheblich aus dem Gebrauch verdrängen. Der gleichbleibende Anschaffungspreis biete daher trotz des allmählichen Sinkens des gemeinen Wertes für die zulässige Aufstellungsdauer einen immer noch sachgerechten Anhalt für die Häufigkeit der Benutzung. In seinem Teilurteil vom 10.05.1962 (a.a.O. S. 95) befaßt sich das BVerfG auch mit der Zulässigkeit einer Stückzahlbesteuerung. Dem Maßstab der Stückzahl eigne eine besondere Starrheit; losgelöst vom gemeinen Wert, wie vom Erstanschaffungspreis scheine ihm ein Bezug zur Häufigkeit der Benutzung überhaupt zu fehlen. Zu beurteilen hatte das BVerfG die Stückzahlbesteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 21 Abs. 2 VGStG 1956. Es kam zu dem Ergebnis, die Unterschiede der Erstanschaffungspreise für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit seien im Jahre 1956 verhältnismäßig unbedeutend gewesen. Sie hätten nach den Feststellungen des OVG Münster im allgemeinen zwischen 600,-- und 800,-- DM, nach den Angaben der Kläger des Ausgangsverfahrens zwischen 560,-- und 805,-- DM betragen. Diese geringen Unterschiede deuteten darauf hin, daß an den Apparaten der verschiedenen Bauarten im Durchschnitt etwa gleich häufig gespielt werde; dann biete schon die bloße Tatsache der Aufstellung eines Apparates ohne Rücksicht auf seinen Wert oder seinen Erstanschaffungspreis im Durchschnitt einen Anhalt für eine etwa gleich häufige Benutzung, so daß der herkömmliche lockere Bezug zwischen dem Steuermaßstab und dem Vergnügungsaufwand noch als gewährleistet angesehen werden könne.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Charakter der herkömmlichen Vergnügungssteuer nur dann gewahrt ist, wenn anstelle des Wirklichkeitsmaßstabes ein Ersatzmaßstab gewählt wird, der einen bestimmten Vergnügungsaufwand wenigstens wahrscheinlich macht. Der durch das VGStG 1956 anstelle des gemeinen Wertes eingeführte Ersatzmaßstab des Erstanschaffungspreises erfüllt diese Aufforderung dann, wenn etwa durch eine verhältnismäßig kurze Aufstelldauer eine nennenswerte Minderung der Gebrauchsfähigkeit des Apparates für diesen Zeitraum und die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß modernere Apparate das Publikum mehr anziehen und die älteren Apparate erheblich aus dem Gebrauch verdrängen. Eine einheitliche Stückzahlbesteuerung ist nur dann noch zulässig, wenn bestimmten Umstände, etwa nur geringe Unterschiede der Anschaffungspreise, darauf hindeuten, daß der Vergnügungsaufwand während der gesamten Aufstelldauer etwa gleich hoch ist.

2.

Der vorgelegte Regierungsentwurf sieht erstmals für alle Arten von Apparaten eine Stückzahlbesteuerung vor, also nicht wie die bisherigen Vergnügungssteuergesetze des Landes NRW nur für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, sondern auch für Unterhaltungsapparate ohne Gewinnmöglichkeit.

Insbesondere bei der einheitlichen Stückzahlbesteuerung aller Unterhaltungsapparate ohne Gewinnmöglichkeit ist der vom Bundesgesetzgeber verfolgte Zweck, die Besteuerung der Unterhaltungsspiele in Bezug zwischen dem Steuermäßigkeitsmaßstab der Stückzahl und dem zu erwartenden Vergnügungsaufwand offensichtlich nicht mehr gegeben.

Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, im Sinne des § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO. Sie dürfen nur aufgestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Die PTB darf solche Geräte nur zulassen, wenn die Anforderungen des § 13 SpielV erfüllt sind, insbesondere der Spieleinsatz nicht mehr als 0,30 DM beträgt, jedes Spiel mindestens 15 Sekunden dauert und die Summe der Gewinne mindestens 60 v.H. der Einsätze beträgt. Das bedeutet, daß Apparate mit Gewinnmöglichkeit trotz unterschiedlicher Bauart im Grundprinzip immer gleichartig sind.

Dagegen gibt es Apparate ohne Gewinnmöglichkeit sehr vielfältiger und unterschiedlicher Art, wie etwa Fußballkicker, Flipper, Videoautomaten, Punktespiele oder Fahrsimulatoren (Musikautomaten sollen hier zunächst einmal ausgeklammert werden).

Spielinhalte und gebotene Unterhaltung der verschiedenen Arten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit sind im Gegensatz zu Apparaten mit Gewinnmöglichkeit unterschiedlicher Bauart so völlig andersartig und sprechen so völlig unterschiedliche Spielerkreise an, daß selbst dann, wenn keine oder nur geringe Unterschiede des Erstanschaffungspreises bestünden, kein etwa auch nur annähernd gleicher Vergnügungsaufwand zu erwarten wäre. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Automatenunternehmer würde bei gleichen Anschaffungspreisen aus wirtschaftlichen Überlegungen nur solche Arten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit aufstellen, die ihrer Art nach einen besonders hohen Vergnügungsaufwand und damit einen besonders hohen Gewinn erwarten lassen. Gerade weil wirtschaftliche Überlegungen für ihn eine nicht unwesentliche Rolle spielen, müssen insbesondere Spielhallenunternehmer ein möglichst breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Unterhaltung machen, um so unterschiedliche Interessenten anzuziehen.

Doch mag das eine theoretische Überlegung bleiben, da tatsächlich die einzelnen Arten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erheblich unterschiedliche Erstanschaffungspreise haben. Sie schwanken zwischen knapp 1.000,- DM für einen Fußballkicker und ca. 20.000,- DM für einige Fahrsimulatoren. Bei so erheblich vonein-

9-7-

ander abweichenden Erstanschaffungspreisen besteht offensichtlich keinerlei Bezug mehr zwischen einer einheitlichen Stücksteuer für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und dem zu erwartenden Vergnügungsaufwand.

Hinzu kommt ein erheblich unterschiedlicher Spieleraufwand für das einzelne Spiel. Während Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit gleich welcher Bauart einen gleichen Einsatz für jedes Spiel haben, weichen die Spieleinsätze bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit erheblich voneinander ab. Sie liegen zwischen 0,20 DM für ein Spiel (Fußballkicker) und 2,- DM (Fahr simulatoren).

Eine einheitliche Stückzahlbesteuerung aller Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist ebenfalls zu vermeiden, da für ein Spielgerät, wie ein Fußballkicker, ungleich höherer Vergnügungsaufwand anzugehen würde, als der Spieler an einem Fahr simulator.

Im Gegensatz zum Jahre 1956, auf das das BVerfG mit seinem Teilurteil vom 10.05.1971 abgestellt hat, bestehen heute auch bei Geldspielgeräten erhebliche Unterschiede der Erstanschaffungspreise. Sie liegen zwischen ca. 3.000,- DM und ca. 8.000,- DM. Es mag sein, daß bei Preisunterschieden zwischen 600,- und 800,- DM bzw. 560,- und 805,- DM im Jahre 1956 bei einem Einsatz für das einzelne Spiel von 0,10 DM für den Automatenunternehmer keine entscheidende Überlegung war, für einen Aufstellort, der nach seiner Art nur einen geringeren Vergnügungsaufwand erwarten ließ, unbedingt ein möglichst billiges Gerät und für einen Aufstellungsort mit einem zu erwartenden höheren Vergnügungsaufwand ein teureres Gerät anzuschaffen. Gegenüber 1956 haben sich die Einsätze für ein Spiel nur verdreifacht, während die Anschaffungspreise bis zum Zehnfachen gestiegen sind. Bei dieser unterschiedlichen Relation werden Automatenunternehmer zwangsläufig die billigeren Geräte dort einsetzen, wo nach ihren Erfahrungen nur ein geringerer Vergnügungsaufwand zu erwarten ist, die teureren Geräte jedoch nur dort, wo nach ihren Erfahrungen besonders viel gespielt wird.

Die Preisunterschiede sind auch wesentlich durch unterschiedliche technische Ausstattungen und sich daraus ergebende unterschiedliche Spielanreize bedingt. Aufstellungsorte mit einem geringen Vergnügungsaufwand sind durch Spieler gekennzeichnet, die nur gelegentlich einmal ein paar Münzen in einen Apparat einwerfen und die besonderen technischen Raffinessen teurerer Geräte nicht kennen, nicht beherrschen und daran auch nicht interessiert sind, während Besucher von Aufstellungsorten mit einem höheren Vergnügungsaufwand die Technik der Geräte beherrschen und die teureren Raffinessen verlangen.

Bei Wertung der Frage, ob der Erstanschaffungspreis noch in Beziehung zur Häufigkeit der Benutzung stehe, hat das BVerfG in seinem Teilurteil vom 10.05.1962 (a.a.O. S.94) ausgeführt, daß Spielapparate der allmählichen Wertminderung unterlägen; im Laufe einer geringen Zeit ließen Gebrauchsfähigkeit und Anziehungskraft

nach. Das sei jedoch für Gewinnapparate ohne entscheidende Bedeutung. Die Aufstellfrist von drei Jahren von der Zulassung an gewährleiste nach ihrem Sinn und zweck das gleichmäßig und technisch einwandfreie Funktionieren des Apparates während des zulässigen Dauer der Aufstellung und schließe eine nennenswerte Minderung der Gebrauchsfähigkeiten des Apparates für diesen Zeitraum aus. Die verhältnismäßig kurze Zeit der Aufstelldauer schränke auch die Möglichkeit ein, daß "modernere" Apparate das Publikum mehr anziehen und die alten Apparate erheblich aus dem Gebrauch verdrängen.

Die einschränkenden Ausführungen des BVerfG zum Erstanschaffungspreis des Spielgerätes sind nur für diejenige Spielart, die eine Stückzahlbestimmung gelten.

Die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen das BVerfG für das Jahr 1956 ausgegangen ist, haben sich weitgehend geändert. Damals hatten Geldspielgeräte weitgehend eine tatsächliche Aufstelldauer von nicht unerheblich weniger als drei Jahren. Die Aufstelldauer von drei Jahren jedes einzelnen Geldspielgerätes begann unabhängig davon, wann es auf den Markt gebracht und erstmals aufgestellt wurde, mit Erteilung der Bauartzulassung.

Erst mit Beginn der Bauartzulassung durften Geräte dieser Bauart hergestellt und auf den Markt gebracht werden; eine Vorproduktion oder Vorratshaltung war undenkbar. Daher konnte damals kein Apparat mit Gewinnmöglichkeit während der vollen Zulassungsdauer von drei Jahren aufgestellt werden. Das führte dazu, daß die durchschnittliche Aufstelldauer eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit kaum mehr als zwei Jahre betrug.

Diese tatsächlichen (gesetzlichen) Gegebenheiten haben sich zwischenzeitlich in zweifacher Hinsicht geändert. Heute beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Bauartzulassung die zulässige Aufstelldauer jedes einzelnen Nachbaugerätes mit dessen Erstaufstellung; die Aufstelldauer wurde auf vier Jahre verlängert. Das bedeutet, daß heute jedes Geldspielgerät volle vier Jahre aufgestellt werden kann, die Aufstelldauer sich gegenüber 1956 also im Durchschnitt fast verdoppelt hat.

Bei einer solch langen Aufstelldauer ist in erheblichem Umfang die Möglichkeit gegeben, daß neue modernere Apparate mit neuen Spielvariationen das Publikum mehr anziehen und die älteren Apparate erheblich aus dem Gebrauch verdrängen. Das entspricht auch den Erfahrungen der Praxis: Ältere Apparate mit Gewinnmöglichkeit werden in erheblichem Umfang durch neuere, für das Publikum attraktivere, aus dem Verkehr gedrängt.

Was insoweit für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gilt, trifft in fast noch größerem Maße zumindest für einen Teil der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit zu, insbesondere für Videoautomaten. Spielinhalte gerade von Videoautomaten sind sehr kurzlebig, sie werden schnell durch Apparate mit neuen Spielinhalten verdrängt.

G/ - 9 -

Hinzu kommt bei ihnen auch eine weitgehende Verdrängung älterer Apparate durch laufende technische Neuerungen.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die einheitliche Stückzahlbesteuerung sowohl bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit als auch Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit keinerlei Bezug mehr zu dem zu erwartenden Spieleraufwand hat und damit dem Wesen der Vergnügungssteuer fremd ist. Das Land NRW würde daher durch die Erhebung in dieser Form die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 105 Abs. 2 a GG verletzen.

Darüberhinaus verstieße die gleiche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte, nämlich die gleich hohe Besteuerung bei offensichtlich sehr unterschiedlichem Vergnügungsaufwand, gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

III.

Unterschiedliche Besteuerung nach Aufstellungsort

Eine unterschiedliche Besteuerung von Apparaten nach Aufstellungsorten dürfte dann verfassungskonform sein, wenn die verschiedenen Aufstellungsorte einen - entsprechend - unterschiedlichen Spieleraufwand erwarten lassen.

Als Gesichtspunkte, die in Spielhallen einen höheren Spieleraufwand als an anderen Aufstellungsorten erwarten lassen könnten kommen unterschiedliche Öffnungszeiten und die unterschiedliche Motivation der Besucher verschiedener Aufstellungsorte in Betracht. Jeder Gesichtspunkt für sich oder beide zusammen könnten zur Folge haben, daß in Spielhallen mehr als an anderen Orten gespielt wird.

Obwohl rechtlich die zulässigen Öffnungszeiten von Spielhallen und Gaststätten gleich sind (§ 16 GastV NW), sind zumindest in der Regel Spielhallen länger geöffnet als Gaststätten. Noch als die heutigen Steuersätze durch VGStG 1956 (inzwischen durch Ortsatzung in der Regel verdoppelt) eingeführt wurden, war die Regel, daß Gaststätten morgens um 10.00 Uhr öffneten und mit Ausnahmen zur Sperrzeit um 1.00 Uhr geöffnet blieben. Heute dagegen öffnet eine Mehrzahl von Gaststätten erst gegen 16.00 oder 17.00 Uhr. Dazu kommen regelmäßige wöchentliche Ruhetage und Schließungen wegen Urlaubs.

Spielhallen öffnen dagegen in der Regel um 10.00 Uhr. Unterschiedlich nach Lage sind allerdings die Schließungszeiten. Insbesondere Spielhallen in den Zentren der Großstädte nutzen in der Regel die Öffnungsmöglichkeit bis zum Eintritt der Sperrzeit um 1.00 Uhr aus. Außerhalb dieser Zentren von Großstädten, insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden, schließen sie jedoch meist früher, und zwar gegen 22.00 bis 23.00 Uhr. Der Vorteil der

G/ - 10 -

längeren Öffnungszeit gegenüber Gaststätten und damit ein gegenüber Gaststätten zu erwartender höherer Spieleraufwand gilt daher in erster Linie für Spielhallen in Zentren der Großstädte, in viel geringerem Maße für Spielhallen außerhalb dieser Zentren.

Doch kann sich dieser Vorteil längerer Öffnungszeiten von Spielhallen in den Zentren der Großstädte ohne weiteres ändern. Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW hat in einem Bericht "Rechtliche Möglichkeiten zur Beschränkung von Spielhallenbetrieben" vom 21.06.1987 - I A 1 - 16 - 20 - 01 - ausgeführt:

Die Landesregierung wird jedoch prüfen, ob eine Verlängerung der Sperrzeit für Spielhallen, die in die Kompetenz der Landesregierungen fällt und in einer Reihe von Bundesländern verwirklicht ist, als ein geeignetes Mittel zu einer Eindämmung der Massierung von Spielhallen zu qualifizieren ist.

Im Durchschnitt und zwar unter Einbeziehung der Spielhallen in den Zentren der Großstädte kann davon ausgegangen werden, daß Spielhallen gegenüber Gaststätten eine etwa 50 % längere Öffnungszeit und damit eine entsprechend längere Verfügbarkeit der Spielmöglichkeiten haben.

Hinzu kommt die unterschiedliche Motivation der Besucher von Spielhallen und Gaststätten. Sie kann von Fall zu Fall zwar unterschiedlich sein, die Möglichkeit der Unterhaltung an Apparaten dürfte aber in der Regel bei Besuchern von Spielhallen vorrangiger als bei Besuchern von Gaststätten sein. Allerdings zeigt die in der Praxis fast regelmäßig zu beobachtende nicht geringe Zahl von Spielhallenbesuchern, die nur zuschauen oder sich unterhalten, daß das Spielen an Apparaten nicht alleiniges Motiv für den Besuch einer Spielhalle ist. Im Gegensatz zur Gaststätte besteht bei der Spielhalle keine Hemmschwelle, nur mal eben hineinzugehen, sich zu treffen und sich zu unterhalten, weil nicht die Frage gestellt wird, was es denn sein dürfe.

Aus dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Besuchermotivation kann daher für Spielhallen gegenüber Gaststätten kaum ein Mehr als 50 % Spieleraufwand erwartet werden.

Insgesamt kann daher aus den Gesichtspunkten der längeren Öffnungszeit und der unterschiedlichen Spielermotivationen in Spielhallen ein etwa doppelt so hoher Spieleraufwand als in Gaststätten erwartet werden.

Das entspricht bei Geldspielgeräten auch den tatsächlich erzielten Einspielergebnissen. Sie liegen in etwa - allerdings nur - bei Geldspielgeräten doppelt so hoch, wie in Gaststätten.

Das gilt jedoch bei allen Erfahrungen nicht für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit. Sie zeigen vielmehr, daß die Einspielergebnisse von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen eher

C/ - 11 -

geringer als in Gaststätten sind. Das bestätigen auch die bisher vorliegenden Zwischenergebnisse einer Erhebung unseres Verbandes über die Einspielergebnisse von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen. Die größere Spielmotivation der Besucher von Spielhallen beschränkt sich ganz offensichtlich in erster Linie auf Apparate mit Gewinnmöglichkeit.

Die traditionelle Bindung der Vergnügungssteuer an den tatsächlichen Verwaltungsaufwand als Besteuerungsmaßstab rechtfertigt daher eine unterschiedliche Besteuerung nur dann und in dem Umfang, als der tatsächliche Verwaltungsaufwand unterschiedlich ist.

Das rechtfertigt bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen eine allenfalls doppelt so hohe Besteuerung wie in Gaststätten. Da bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit der Spieleraufwand in Spielhallen erfahrungsgemäß nicht höher als in Gaststätten ist, gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine doppelt so hohe Besteuerung.

Mit diesen Grundsätzen ist die vorgeschlagene unterschiedliche Besteuerung in Spielhallen und anderen Aufstellungsorten nicht zu vereinbaren. Sie ermöglicht in Spielhallen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 des Entwurfes gegenüber anderen Aufstellungsorten eine dreifache Besteuerung, für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit eine doppelte Besteuerung.

Eine unterschiedliche Besteuerung nach Aufstellorten ist nur dann zu rechtfertigen, wenn an den verschiedenen Aufstellungsorten ein entsprechend unterschiedlicher Spieleraufwand zu erwarten ist. Eine Regelung, die dies nicht beachtet, nimmt der Steuer den Charakter der traditionellen Vergnügungssteuer (Art. 105 Abs. 2 a GG) und verstößt zugleich gegen den Gleichheitssatz (§ 3 Abs. 1 GG). Dies gilt für die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung, soweit sie für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen überhaupt eine höhere Besteuerung als in Gaststätten und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine mehr als doppelt so hohe Besteuerung ermöglicht.

IV.

Besteuerungszeitraum

Der traditionelle Besteuerungszeitraum ist bei Apparaten der Betriebsmonat; die Vergnügungssteuer wird für jeden angefangenen Betriebsmonat erhoben. Das kann im Einzelfall zu erheblicher Steuerungerechtigkeit führen, wenn ein Apparat nur wenige Tage

aufgestellt war und daher nur wenig bespielt werden konnte. Diese Steuerungerechtigkeit war bisher jedoch möglicherweise aus Gedanken der Praktikabilität der Steuererhebung hinzunehmen. Aufstellung und Abräumung von Apparaten richten sich nicht nach Betriebsmonaten. Auch wenn dazwischen u.U. Jahre liegen, dürften allenfalls in zufälligen Einzelfällen gerade volle Betriebsmonate vergangen sein. Das hätte, wäre die Steuer nicht an angefangene Betriebsmonate geknüpft worden, in jedem Fall sowohl für den Aufstellungs- als auch den Abräumungsmonat eine Besteuerung von Bruchteilen von Monaten erfordert.

Der Reigerungsentwurf enthält für die Umstellung von Betriebsmonaten auf Kalendermonaten keine Begründung. Die vorgesehene Änderung geht auf einen Vorschlag des Städtetages Nordrhein-Westfalen zurück. Er hat diesen Vorschlag lapidar als Verwaltungsvereinfachung bezeichnet.

Tatsächlich hat die Besteuerung nach angefangenen Betriebsmonaten in der Praxis niemals zu Schwierigkeiten oder zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand geführt. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieser Vorschlag als ein Versuch, zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen. In der Praxis gibt es mehr als nur ganz gelegentliche Fälle, in denen Apparate geplant oder auch unvorhergesehen nur wenige Tage - weniger als einen Monat - an einem Ort aufgestellt werden. Bisher konnte in diesen Fällen, gleichgültig, wie dieser Zeitraum fiel, nur für einen angefangenen Betriebsmonat die Steuer erhoben werden. Mit seinem Vorschlag, die Steuer künftig für einen vollen Monat für jeden angefangenen Kalendermonat zu erheben, strebt der Städtetag NW an, in vielen dieser Fälle nur kurzfristiger Aufstellung die volle Steuer für zwei Monate erheben zu können. Würde etwa ein Apparat am 29. eines Monats aufgestellt und am 02. des folgenden Monats wieder abgeräumt, könnte bei einer Besteuerung nach Kalendermonaten die Steuer für volle zwei Monate erhoben werden. Dagegen, wenn die kurzfristige Aufstellung von nur wenigen Tagen innerhalb desselben Kalendermonats erfolgt, die Steuer nur für einen vollen Monat erhoben werden.

Die Erhebung der Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat hat keinen Bezug mehr zur Häufigkeit der Bespielung. Sie nimmt insoweit der Steuer den Charakter der traditionell an den Spieleraufwand anknüpfenden Vergnügungssteuer (Art. 105 Abs. 2 a GG); gleichzeitig verstößt sie gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

V.

Auswirkung der Steuer auf die Apparateaufstellung

1.

Durch das VGStG 1956 wurde die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von bis dahin 1 v.H. des gemeinen Wertes, mindestens 5,-- DM (VGStG NW v. 05.11.1948 - GV.NW.1949, S.9) auf 1/2 v.H. des Erstanschaffungspreises mindestens 30,-- DM erhöht. Diese Versachsfachung der Steuer war lange Zeit aus den verschiedensten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten umstritten.

In einem Teilurteil vom 10.05.1962 (BVerfGE 14, 76) befand das Bundesverfassungsgericht zunächst, daß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 S.1 VGStG 1956, soweit er Apparate mit Gewinnmöglichkeit betraf (d.h. die Besteuerung nach dem Erstanschaffungspreis mit einer Mindeststeuer von 10,-- DM) bis zum Ablauf des Jahres 1957 mit dem Grundgesetz vereinbar war.

Die Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs. 2 S. 2 VGStG 1956, also der Sondersteuer von 30,-- DM je Gewinnapparat, ließ es offen; sie hänge von der tatsächlichen Wirkung dieser Sondersteuer auf die Rentabilität der Apparatenaufstellung in mehrfacher Hinsicht ab, nämlich sowohl für die Qualität dieser Steuer als Vergnügungssteuer, die Vereinbarkeit mit der gewerberechtlichen Regelung, die mögliche Verletzung der Grundrechte der Berufsfreiheit, des Gleichheitssatzes und möglicherweise auch des Eigentums. Diese tatsächliche Wirkung sei bisher nicht geklärt (BVerfG a.a.-O. S.104). Gleichzeitig setzte das BVerfG das Verfahren bis zum Abschluß einer vom OVG Münster angeordneten Erhebung über die Auswirkungen der Sondersteuer von 30,-- DM auf die Apparatenaufstellung aus. In dem Rahmen dieser Erhebung wurden in 72 repräsentativ ausgewählten Gemeinden in NRW 2.178 Gewinnspielgeräte zur Überprüfung der Einspielergebnisse über einen Zeitraum von 3 Monaten versiegelt und 18 vom OVG Münster ausgewählte Betriebe durch einen Sachverständigen überprüft. Während das OVG Münster aufgrund dieser Erhebungen in einem Vorlagebeschluß vom 27.09.-1967 gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zu dem Ergebnis kam, die Sondersteuer wirke erdrosselnd und damit aus mehreren Gesichtspunkten grundgesetzwidrig, verneinte das BVerfG dies in einem Beschluß vom 01.04.1971 (BVerfGE 31,8). Es sei zwar nicht zu verkennen, daß der Landesgesetzgeber durch die sprunghafte Erhöhung der Vergnügungssteuer für Gewinnspielgeräte das Aufstellgewerbe bis an die Grenze des tragbaren belastet habe, doch sei diese Grenze noch nicht überschritten.

Wenn die Frage gestellt wird, wie sich die jetzt vorgeschlagene Erhöhung der Vergnügungssteuer auf die Rentabilität der Apparatenaufstellung auswirken wird, müßte zunächst an die diese Erhöhung vorschlagende Landesregierung die Frage gestellt werden, welche Erkenntnisse ihr über die derzeitige Wirtschaftlichkeit der Apparatenaufstellung vorliegen und an der sie die Tragbarkeit der von ihr vorgeschlagenen Erhöhung gemessen hat. Die einzigen gesicherten Zahlen hierzu sind die Ergebnisse der jährlich von der Forschungsstelle für den Handel Berlin e.V. durchgeführten Betriebsvergleiche der Automatenunternehmer, die zuletzt abgeschlossen für das Jahr 1985 vorliegen.

Inbesondere in den Medien werden andere Zahlen gehandelt, die

G/ - 14 -

jedoch einer näheren Überprüfung nicht standhalten. Es wird behauptet, Erhebungen der Stadt Bonn hätten ergeben, daß dort in Spielhallen pro Geldspielgerät ein monatliche Bruttogewinn von durchschnittlich 4.200,-- DM erzielt werde; bundesweit werde (von wem?) der durchschnittliche Gewinn auf 2.000,-- DM geschätzt. Auf Rückfrage hat uns der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn mit Schreiben vom 07.01.1988 mitgeteilt, daß solche Erhebungen in Bonn niemals durchgeführt wurden.

Gelegentlich versucht man sein Heil auch in Rechenkunststücken, welche Einspielergebnisse, Erlöse oder Gewinne theoretisch bei einer bestimmten zeitlichen Auslastung aller Apparate erzielt werden könnten. Eine ähnlich sinnlose Milchmädchenrechnung ließe sich aufmachen, daß die Bundesbahn horrenden Gewinne erzielen müßte, wenn alle Züge voll ausgelastet wären.

Grundlage der verfassungsrechtlichen Beurteilung der geplanten Erhöhung der Vergnügungssteuer können nicht offenbar frei erfundene Betriebsergebnisse oder jeder tatsächlichen Grundlage entbehrende theoretische Berechnungen sein, sondern nur gesicherte Erhebungen. Eine solche Grundlage stellen allein die Ergebnisse des Betriebsvergleiches 1985 der Forschungsstelle für den Handel Berlin e.V. dar.

Gegenstand dieses Betriebsvergleiches waren 64.051 bundesweit aufgestellte Automaten, die sich wie folgt auf die einzelnen Automatenarten verteilen:

47,5 %	=	30.424	Geldspielgeräte
37,7 %	=	24.147	Unterhaltungsautomaten
13,4 %	=	8.583	Musikautomaten
1,4 %	=	891	sonstige Automaten

(etwa Warenautomaten)

Die einzelnen Automatenarten verteilen sich mit Ausnahme der sonstigen Automaten wie folgt auf Spielhallen bzw. Gaststätten und sonstige Aufstellorte:

Geldspielgeräte	19,1 %	=	5.811	in Spielhallen
	80,9 %	=	24.613	in Gaststätten und sonstigen Aufstellungs-orten
Unterhaltungsautomaten	20,3 %	=	4.902	in Spielhallen
	79,7 %	=	19.245	in Gaststätten u. sonst. Aufstellungsorten
Musikautomaten	0,2 %	=	18	in Spielhallen
	99,8 %	=	8.565	in Gaststätten u. sonst. Aufstellungsorten

Wenn der vorgelegte Entwurf Gesetz werden sollte, kann davon ausgegangen werden, daß die Gemeinden unverzüglich die Möglichkeit zur Erhöhung der Vergnügungssteuer durch Ortssatzung ausschöpfen werden.

In Anbetracht der Finanznot der Gemeinden kann davon ausgegangen werden, daß diese sofort von allen gegebenen Erhöhungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Sie werden es schon deshalb tun, weil sie ohne Nutzung der Erhöhungsmöglichkeit durch Ortssatzung einen Rückgang ihrer Steuereinnahmen zu verzeichnen hätten.

In Zukunft wäre daher mit folgenden monatlichen Steuersätzen zu rechnen:

Geldspielgeräte	Spielhallen	270,-- DM
	Gaststätten	90,-- DM
Unterhaltungs- und Musikautomaten	Spielhallen	80,-- DM
	Gaststätten	40,-- DM

Aus dem Betriebsvergleich 1985 ergibt sich, daß die Kosten

ohne kalkulatorische Kosten 86,4 %
inkl. kalkulatorische Kosten 104,33 %

der Nettoerlöse betragen.

In diesen Kosten ist die Vergnügungssteuer bundesweit mit 4,63 % enthalten. Ohne die Vergnügungssteuer betragen die Kosten

ohne kalkulatorische Kosten 81,41 %
inkl. kalkulatorische Kosten 99,70 %.

Aus dem Betriebsvergleich ergibt sich weiter, daß an ihm 337 Betriebe mit einem durchschnittlichen Nettoerlös von 1.160.620,-- DM, also einem Gesamtnettoerlös von 391.118.940,-- DM teilgenommen haben.

Für die vom Betriebsvergleich 1985 erfaßten Automaten hätte, wenn man obige Steuersätze zugrunde legt, folgende Vergnügungssteuer gezahlt werden müssen:

Geldspielgeräte		
Spielhallen	270,-- x 5.811 x 12	18.827.640,-- DM
Gaststätten	90,-- x 24.614 x 12	26.583.120,-- DM
Unterhaltungsautomaten		
Spielhallen	80,-- x 4.902 x 12	4.705.920,-- DM
Gaststätten	40,-- x 19.245 x 12	9.237.600,-- DM

9 - 16 -

MMZ10/2090

Musikautomaten			
Spielhallen	80,-- x	18 x 12	17.280,-- DM
Gaststätten	40,-- x	8.565 x 12	4.111.200,-- DM

			63.482.760,-- DM

Von dem Gesamtnettoerlös, der an Betriebsvergleichen 1985 beteiligten Automaten sind das 16,23 %. Wenn man dies bei den durch den Betriebsvergleich 1985 ermittelten Kosten berücksichtigt, ergäben sich bei der vorgesehenen Erhöhung der Vergnügungssteuer folgende Kosten:

ohne kalkulatorische Kosten 97,64 %
inkl. kalkulatorische Kosten 115,93 %

der Nettoerlöse.

Die vorgesehene Erhöhung der Vergnügungssteuer würde die weitere Aufstellung von Automaten sowohl in Gaststätten als auch in Spielhallen weitgehend unrentabel machen und daher die Qualität dieser Steuer als Vergnügungssteuer verändern, unvereinbar mit der gewerberechtlichen Regelung sein und die Grundrechte der Berufsfreiheit, des Gleichheitssatzes und des Eigentums verletzen.

2.

Zur Rechtfertigung der vorgesehenen Steuererhöhung ist argumentiert worden, nach der vorliegenden Rechtsprechung zur Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Apparatebesteuerung sei diese dann rechtmäßig und mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn sie nicht mehr als 22 % des Einspielergebnisses betrage.

Es ist insoweit insbesondere auf Entscheidungen des OVG Münster verwiesen, und zwar auf einen Beschluß vom 3.3.1981 - 3 A 72/80 - und auf ein Urteil vom 5.4.1984 - 3 A 1309/83 -.

Beide Entscheidungen stützen sich auf folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

Teilurteil vom 10.5.1962 (BVerfGE 14, 76);
Beschluß vom 15.10.1963 (BVerfGE 17, 135);
Beschluß vom 1.4.1971 (BVerfGE 31, 8);
Beschluß vom 18.5.1971 (BVerfGE 31, 119)

Es ist daher zunächst die Frage zu stellen, ob in einer der genannten Entscheidungen das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten wird, eine Vergnügungssteuer für Apparate sei grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar und auch sonst nicht rechtlich zu beanstanden, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz vom Einspielergebnis oder vom Spielerumsatz nicht übersteigt.

Aus der weiteren Erörterung kann der Beschluß vom 15.10.1963 von vornherein ausgeklammert werden. Mit ihm hat das Bundesverfassungsgericht lediglich eine Vorlage des VG Koblenz nach Artikel 100 Abs. 1 GG zur Besteuerung von Gewinnspielgeräten nach dem rheinlandpfälzischem Vergnügungssteuergesetz für unzulässig erklärt, weil eine verfassungsrechtliche Entscheidung wegen des nicht hinreichend gesicherten Tatsachenmaterials nicht möglich sei. Zahlen, seien es Einspielergebnisse, Spielerumsätze oder das Verhältnis der Vergnügungssteuer zu diesen, sind in dieser Entscheidung nicht genannt.

Die übrigen o.g. Entscheidungen betreffen die Apparatesteuer nach dem VGStG NW 1956, und zwar das Teilurteil vom 10.5.1962 und der Beschluß vom 1.4.1971 die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten und der Beschluß vom 16.5.1971 für Musikautomaten.

In dem Teilurteil vom 10.5.1962 sind Einspielergebnisse bzw. Umsätze und damit auch Relationen der Vergnügungssteuer zu diesen nicht genannt. Gegenstand des Teilurteils war die Verfassungsmäßigkeit nur des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VGStG NW 1956, während das Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sondersteuer von 30,-- DM für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 bis zur Klärung der tatsächlichen Wirkung der Sondersteuer auf die Rentabilität der Apparateaufstellung ausgesetzt wurde.

Die Vereinbarkeit dieser Sondersteuer mit dem Grundgesetz war dann Gegenstand des Beschlusses vom 18.5.1971. Dieser Beschluß erwähnt an zwei Stellen, in welchem Verhältnis die Vergnügungssteuer zu Höhe des durchschnittlichen Spielerumsatzes stand.

Dies geschieht zunächst bei der Frage, ob das Land Nordrhein-Westfalen mit der Erhöhung der Vergnügungssteuer unzulässig in die vom Bund wahrgenommene Zuständigkeit für eine gewerberechtliche Regelung eingegriffen habe. Insoweit führt das Bundesverfassungsgericht aus, verfassungsrechtliche Bedenken könnten, da die Steuer auch einen beschränkten Edukationseffekt verfolgen dürfe, unter diesem Gesichtspunkt erst dann geltend gemacht werden, wenn die Erhöhung der Vergnügungssteuer die gewerbe-

C/- 18 -

rechtlich zugelassene Aufstellung von Gewinnspielgeräten in aller Regel wirtschaftlich unmöglich machen und diese "erdrosselnde" Wirkung dem steuerlichen Hauptzweck der Einnahmeerzielung geradezu zu wider laufen würde.

Seine weiteren Ausführungen, daß die Sondersteuer von 30,00-DM nicht "erdrosselnd" wirke, schließt das Bundesverfassungsgericht mit dem Satz:

Diese Entscheidung des zuständigen Steuergesetzgebers kann unter dem in Rede stehenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt um so weniger beanstandet werden, als der anteilig, der vom Spielereinsatz zugunsten der Allgemeinheit abgeschöpft wird, nicht einmal 10 v.H. des durchschnittlichen Spieleinsatzes von 340,00 DM erreicht.

Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind offenbar nicht einmal ein tragender Gesichtspunkt zu der verfassungsrechtlichen Einzelfrage, ob die Steuererhöhung in die Zuständigkeit des Bundes für eine gewerberechtliche Regelung eingreift. Dies stünde auch im Widerspruch zu den vorausgehenden Ausführungen, verfassungsrechtliche Bedenken unter diesem Gesichtspunkt könnten erst dann geltend gemacht werden, wenn die Erhöhung der Vergnügungssteuer die gewerberechtlich zulässige Aufstellung von Gewinnspielgeräten in aller Regel unmöglich mache. Erst recht läßt sich aus diesen Ausführungen nicht herleiten, daß eine Vergnügungssteuer, wenn sie unter 10 v.H. des Spielerumsatzes liegt, nicht unzulässig in die vom Bundesgesetzgeber wahrgenommene Zuständigkeit für eine gewerberechtliche Regelung eingreift, oder daß dann gar in einer solchen Steuer überhaupt kein Verstoß gegen das Grundgesetz auch aus anderen in Betracht kommenden Gesichtspunkten liegen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Teilurteil vom 10.5.1982 und in seinem Beschluß vom 1.4.1971 mehrfach ausgeführt, daß die Verfassungsmäßigkeit der Sondersteuer von DM 30,00 allein von der tatsächlichen Wirkung dieser Sondersteuer auf die Rentabilität der Apparateaufstellung in mehrfacher Hinsicht abhängt, nämlich sowohl für die Qualität als Vergnügungssteuer, die Vereinbarkeit mit der gewerberechtlichen Regelung, die mögliche Verletzung des Grundsatzes der Berufsfreiheit, des Gleichheitssatzes und möglicherweise auch des Eigentums, und nicht etwa davon, in welchem prozentualen Verhältnis die Steuer zum Spielerumsatz steht.

Weitere Ausführungen zum Verhältnis der Höhe der Vergnügungssteuer zum Spielerumsatz macht das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 1.4.1971 zu der Frage, ob die Steuer den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt. Ergänzend zu seinen Ausführungen in seinem Teilurteil vom

Gf - 19 -

10.5.1962 prüft das Bundesverfassungsgericht, ob sich die Pauschsteuer von DM 30,00 im Rahmen der üblichen Sätze hält. In dem Urteil heißt es dann insoweit:

Ein Vergleich mit den sonstigen Vergnügungssteuersätzen ergibt, daß sich die Pauschsteuer von DM 30,00 pro Gerät und Monat im Rahmen der üblichen Steuersätze hält. Legt man den vom vorliegenden Gericht ermittelten monatlichen Durchschnittsbruttogewinn zugrunde, dann beträgt die Steuer -wie bereits ausgeführt- weniger als 10 v.H. des durchschnittlichen Spieleraufwandes von mindestens 340,00 DM, also erheblich weniger als der in §§ 9, 19 VGStG 1956 vorgesehene allgemeine Steuerersatz von 15 bis 20 v.H. der Roheinnahmen.

Richtig gelesen, können diese Ausführungen nur dahin verstanden werden, daß unabhängig von der tatsächlichen Auswirkung der Steuer auf die Rentabilität der Apparatenaufstellung die zur Verfassungswidrigkeit aus verschiedensten Gesichtspunkten, und zwar die die Qualität als Vergnügungssteuer, die Vereinbarkeit mit der gewerberechtlichen Regelung, die mögliche Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit, des Gleichheitsgrundsatzes und möglicherweise des Eigentums führen kann, darüberhinaus eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auch dann vorgelegen hätte, wenn sich die Pauschsteuer nicht im Rahmen der üblichen Steuersätze des VGStG 1956 gehalten hätte.

Gegenstand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.5.1971 war die Vereinbarkeit der Besteuerung der Musikapparate nach dem VGStG 1956 mit dem Grundgesetz. In ihm sind Spielerumsätze nicht betragsmäßig genannt und damit auch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Beziehung zur Höhe der Steuer gesetzt worden.

Zusammenfassend zu dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist daher festzustellen, daß die Verfassungsmäßigkeit einer Vergnügungssteuer nicht, insbesondere nicht alleine davon abhängt, welchen Prozentsatz sie vom Spieleraufwand ausmacht, sondern daß dieser allein insoweit verfassungsrechtliche Bedeutung haben kann, als die Steuer allein schon dann, wenn sie prozentual über den üblichen Sätzen liegt, gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt.

Nach dieser Feststellung bedürfte es keiner Überprüfung der beiden o.g. Entscheidung des OVG Münster mehr. Selbst wenn diese

9 - 20 -

Entscheidungen ausdrücklich sagen würden, daß eine Vergnügungssteuer immer dann mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz vom Einspielergebnis oder Spieleraufwand nicht übersteigt, wäre dies mit der eindeutig gegenteiligen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbaren und könnte daher nicht zur Grundlage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der beabsichtigten Erhöhung der Vergnügungssteuer gemacht werden.

Gegenstand des Beschlusses vom 3.3.1981 war eine auf der Grundlage von § 25 VGStG durch Ortssatzung vorgenommene Erhöhung des Steuersatzes um 50 v.H.. Am Anfang der Begründung steht die für die verfassungsrechtliche Beurteilung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein maßgebliche Feststellung, die Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung hänge von ihrer tatsächlichen Wirkung auf die Rentabilität der Apparatenaufstellung ab; eine Verfassungswidrigkeit liege nur dann vor, wenn die Höhe der Steuer die Aufstellung von vergnügungssteuerpflichtigen Geräten in aller Regel wirtschaftlich unmöglich mache.

VI.

Verletzungen des Gleichheitssatzes

Unter zwei weiteren Gesichtspunkten verstößt die vorgeschlagene Regelung gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

1.

Nach dem VGStG 1956 unterlagen alle Musikdarbietungen, ob diese live oder durch Musikapparate erfolgten der Vergnügungssteuer. Nach § 2 Abs. 1 waren vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen

- (Ziffer 7) das Halten von Musikapparaten
- (Ziffer 13) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen.

Seit dem VGStG 1965 unterliegen Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen grundsätzlich nicht mehr der Vergnügungssteuer. Das Ergebnis ist, daß zur Vergnügungssteuer herangezogen wird, wer sich das kleine Vergnügen leistet, in seiner kleinen Kneipe an der Ecke Schlagermusik aus dem Musikautomat zu hören, nicht jedoch mit Vergnügungssteuer belastet wird, wer es sich die teilweise horrenden Eintrittspreise leisten kann, wenn dieselben Schlagen desselben Interpreten in einem Konzertsaal hören will. Es ist kein Gesichtspunkt zu sehen, der sachlich diese unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen könnte.

2.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht nur zu sehen, wie sich die Steuer prozentual zu dem allgemeinen Steuersätzen verhält, sondern auch das Verhältnis zu der Besteuerung anderer vergleichbarer Vergnügungen. Vergleichbar ist die Vergnügungssteuer für Spielclubs, Spielcasinos u.ä. Einrichtungen, für die die Vergnügungssteuer nach § 18 Abs. 2 VGStG 1975 nur 5.v.H. des Spielumsatzes beträgt; nach dem Regierungsentwurf soll sich daran nichts ändern.

Bei den hier angesprochenen Spielclubs, Spielcasinos u.ä. Einrichtungen handelt es sich gewerberechtlich um Spielhallen im Sinne des § 33 i Abs. 1 S. 1 GewO, denen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes sogenannte andere Spiele mit Geldgewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d Abs. 1 GewO (Karten- u. rouletteartige Spiele) veranstaltet werden. Die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung unterliegt dem Grundsatz der selben Grenzen wie die Zulassung von Geldspielgeräten. Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele mit Geldgewinnmöglichkeit dürfen nach § 33 i GewO nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr unangemessen hoher Verluste für den Spieler in kurzer Zeit bestehen.

Es ist daher kein vernünftiger und nachvollziehbarer Gesichtspunkt zu sehen, der es rechtfertigen könnte, Geldspielgeräte und andere Spiele mit Geldgewinnmöglichkeit in dieser Weise erheblich unterschiedlich zu besteuern.

VII.

Zusammenfassung

1.

Die einheitliche Stückzahlbesteuerung sowohl bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit als auch bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit hat keinerlei Bezug mehr zu dem zu erwartenden Spieleraufwand und ist damit dem Wesen der Vergnügungssteuer fremd. Das Land NRW wurde daher durch die Erhebung in dieser Form die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 105 Abs. 2 a GG verletzt.

Darüberhinaus verstieße die gleiche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte, nämlich die gleich hoher Besteuerung bei offensichtlich sehr unterschiedlichem Vergnügungsaufwand gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

2.

Eine unterschiedliche Besteuerung nach Aufstellorten ist nur dann zu rechtfertigen, wenn an den verschiedenen Aufstellungsorten ein entsprechend unterschiedlicher Spieleraufwand zu erwarten ist. Eine

G/- 22 -

Regelung, die dies nicht beachtet, nimmt der Steuer den Charakter der traditionellen Vergnügungssteuer (Art. 105 Abs. 2 aGG) und verstößt zugleich gegen den Gleichheitssatz (§ 3 Abs. 1 GG). Dies gilt für die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung, soweit sie für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen überhaupt eine höhere Besteuerung als in Gaststätten und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine mehr als doppelt so hohe Besteuerung ermöglicht.

3.

Die Erhebung der Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat hat keinen Bezug mehr zur Häufigkeit der Bespielung. Sie nimmt insoweit der Steuer den Charakter der traditionell an den Spieleraufwand anknüpfende Vergnügungssteuer (Art. 105 Abs. 2 aGG); gleichzeitig verstößt sie gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

4.

Die vorgesehene Erhöhung der Vergnügungssteuer würde die weitere Aufstellung von Automaten sowohl in Gaststätten als auch in Spielhallen weitgehend unrentabel machen und daher die Qualität dieser Steuer als Vergnügungssteuer verändern, unvereinbar mit der gewerberechtlichen Regelung sein und die Grundrechte der Berufsfreiheit, des Gleichheitssatzes und des Eigentums verletzen.

5.

Es verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

- a.) wenn die Musikdarbietung durch Musikautomaten der Besteuerung unterliegt, nicht jedoch die gleichartige entgeltliche Live-darbietung,
- b.) wenn Gewinnspiele in Spielcasinos, Spielclubs, u.ä. Einrichtungen erheblich geringer als die vergleichbaren Gewinnspielgeräte besteuert werden.

Der Geschäftsführer
Odenthal



Rechtsanwalt

Forschungsstelle für den Handel Berlin (FfH) e.V.

Handelforschung · Absatzforschung · Betriebsvergleiche · Branchenuntersuchungen · Dokumentation

2/1
FfH
BERLIN

MMZ10/2040

A2

1000 Berlin 31
Fehrbelliner Platz 3
Telefon (030) 88 03 83
Postscheck
Berlin West 885 62-103

Abt. Betriebsvergleich

E R G E B N I S S E

**der Befragung der Spielhallen-Unternehmer
im Jahre 1 9 8 4**

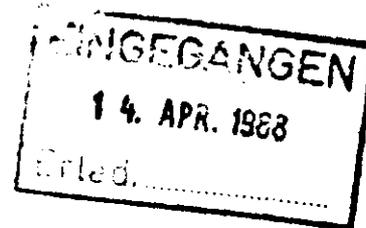
	KonzeSSIONen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9 und mehr	
<u>Geldspieldgerichte</u>										
Nettoerlös je Monat in DM	1.819	1.771	1.640	1.410	1.269	1.406	1.150	1.401	1.229	
Prozentualer Anteil der Kosten am Umsatz	1.473									
Miete	16,1	13,8	16,0	14,2	15,2	17,9	17,8	15,4	19,4	18,3
Sonstige Raumkosten	3,6	4,3	3,2	3,7	3,4	4,1	3,3	3,4	3,6	2,9
Personalkosten	20,8	23,8	20,3	22,6	21,9	21,5	19,9	15,8	16,3	16,4
Afa für Einrichtungen	3,8	2,4	2,8	4,3	4,1	4,3	3,1	5,0	3,2	3,0
Umsatzsteuer	14,5	13,6	14,5	15,0	14,4	15,0	14,3	13,8	15,2	14,3
Vergütungssteuer	1,8	2,6	2,0	2,0	1,7	1,6	1,2	1,5	2,2	1,9
Gewerbesteuer	1,6	1,1	1,7	1,3	1,7	1,8	2,0	1,6	1,3	1,2
Afa für Automaten	11,2	13,9	10,9	10,4	11,4	10,8	11,7	12,0	10,0	12,4
Reparaturkosten, Ersatzteile	3,7	3,5	3,6	4,0	3,9	3,5	3,2	4,3	3,6	2,9
Kfz-Kosten	1,9	2,7	2,0	1,9	2,2	1,9	1,9	1,8	1,5	1,0
BÜROkosten	2,1	1,3	1,9	2,3	2,1	2,6	2,0	2,3	1,7	1,7
Sonstige Kosten	6,0	4,2	5,4	6,1	5,0	5,9	6,8	8,2	8,5	7,1
Gesamtkosten	87,0	87,2	84,4	87,8	86,9	90,9	86,0	85,1	86,4	83,0

MM 410/2048

E11

HERFORT VAN KERKOM HOWER STREIT

Wirtschaftsprüfer Steuerberater



Deutscher Automatenverband e.V.
Hohenzollernring 71-73

5000 Köln 1

11. April 1988
vK/Ki

A3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Vergnügungssteuer in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. März 1988 des Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik im Landtag Nordrhein-Westfalen wurden Sie u.a. um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

...

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Kasseneinhalte abzüglich Mehrwertsteuer?

2.1. in Spielhallen

...

2.1.3. bei sonstigen Apparaten

2.2. in Schankwirtschaften, Gastwirtschaften pp.

...

2.2.3. bei sonstigen Apparaten

Zur Beantwortung der Frage unter 2.2.3. soll die von der Forschungsstelle für den Handel Berlin (FfH) e.V. (kurz FfH) durchgeführte Sonderauswertung zum Betriebsvergleich 1984/1985 der Automatenunternehmen in Nordrhein-Westfalen - Betriebe mit Aufstellplätzen zu 100 % in Gaststätten - vorgelegt werden.

Der Beantwortung der Frage unter 2.1.3. soll eine Erhebung dienen, die Sie bei Mitgliedsbetrieben Ihres Verbandes in Nordrhein-Westfalen durchgeführt haben. Dabei wurden Daten von 84 Spielhallenbetrieben über die durchschnittlichen monatlichen Einspielergebnisse von Unterhaltungsautomaten (Fußballkicker, Videoautomaten, Flipper) in Spielhallen in den Jahren 1985 bis 1987 erfragt. Sie haben uns die 84 Umfrageergebnisse vorgelegt und uns beauftragt, diese Unterlagen im Sinne der o.a. Anfrage auszuwerten.

In Anbetracht der Gesamtfragestellung sind wir bei der Auswertung auf die gleiche Weise vorgegangen wie die FfH bei der vorgenannten Sonderauswertung für Gaststätten, damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Im Rahmen unserer Auftragsdurchführung haben wir uns zunächst davon überzeugt, daß die befragten Betriebe sämtlich aus Nordrhein-Westfalen stammen und gleichmäßig über den Postleitzahlenbereich 4000 bis 5999 verteilt sind.

Wegen unvollständiger Angaben konnten 9 Meldungen nicht in die Auswertung einbezogen werden, so daß die Meldungen von 75 Automaten-Aufstellerbetrieben, die in 1985 und/oder 1987 Geräte aufgestellt haben, verwertbar waren. Insgesamt 43 Automaten-Aufstellerbetriebe hatten in beiden Jahren Automaten aufgestellt.

Für die Gesamtzahl der untersuchten Betriebe ergeben sich die durchschnittlichen monatlichen Kasseninhalte 1985 (einschließlich Umsatzsteuer) mit DM 270,18 und abzüglich Umsatzsteuer mit DM 237,--.

Danach lassen sich für das Jahr 1985 die durchschnittlichen jährlichen Kasseninhalte abzüglich Umsatzsteuer (Jahresdurchschnittsumsatz) mit

DM 2.844,--
=====

errechnen.

Der entsprechende Wert für die Aufstellung in Gastronomiebetrieben beträgt nach der Sonderauswertung der FfH DM 2.984,--.

Berücksichtigt man nur die 43 teilnehmenden Betriebe, die sowohl in 1985 als auch in 1987 Geräte aufgestellt haben, läßt sich der Jahresdurchschnittsumsatz 1985 mit

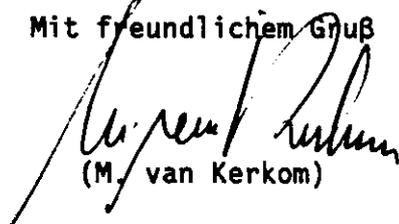
DM 2.872,--
=====

und für 1987 mit

DM 2.421,--
=====

ermitteln.

Mit freundlichem Gruß



(M. van Kerkom)

MMZ10/2040

A 4

1000 Berlin 31
Fehrbelliner Platz 3
Telefon (030) 88 03 83
Postcheck
Berlin West 885 82-103

Abt. Betriebsvergleich

S O N D E R A U S W E R T U N G
zum **BETRIEBSVERGLEICH 1984/1985**
der **AUTOMATENUNTERNEHMEN** in Nordrhein-Westfalen

- Betriebe mit Aufstellplätzen
zu 100% in Gaststätten -

D U R C H S C H N I T T E

Die FfH hat diese Sonderauswertung für die Zentralorganisation
der Automatenunternehmer e. V. (Z O A) durchgeführt.

MMZ10/2040

F/2

ERLÄUTERUNG der verwendeten Zeichen

- nicht vorhanden
- * Werte wurden nicht für die Durchschnittsbildung berücksichtigt.
- +)
Die Ergebnisse beziehen sich nur auf solche Betriebe, die auch im Jahre 1984 am Betriebsvergleich teilgenommen haben.

1 Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985						
*) Siehe Erläuterung auf dem Deckblatt			Betriebe mit einem Nettoerlös			
			bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM
Pos.		alle Teilnehmer	I	II	III	IV
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM. 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
1	Veränderung der Anzahl der Aufstellplätze in %: 1985 gegenüber 1984 *)	-0,3	-1,9	-2,5	3,0	0,3
2	Aufstellplätze je Beschäftigten 1984 *)	17,2	8,0	18,1	18,3	22,7
3	Aufstellplätze je Beschäftigten 1985	16,6	7,0	18,8	20,2	21,7
	<u>Automaten in % der Gesamtzahl 1984 *)</u>					
4	Geldspielautomaten	47,4	53,6	41,3	43,7	49,2
5	Unterhaltungsautomaten	32,8	30,8	34,2	36,2	31,1
6	Musikautomaten	17,3	15,3	22,1	14,7	17,5
7	Sonstige Automaten	2,5	0,3	2,4	5,4	2,2
8	Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	<u>Automaten in % der Gesamtzahl 1985</u>					
9	Geldspielautomaten	52,3	52,8	52,9	51,6	51,7
	Unterhaltungsautomaten	31,8	34,2	27,4	34,6	30,4
11	Musikautomaten	15,4	13,0	17,5	13,6	17,9
12	Sonstige Automaten	0,5	0,0	2,1	0,2	0,0
13	Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
14	Veränderung der Anzahl der Automaten in %: 1985 gegenüber 1984 *)	-4,7	-2,8	-3,2	-10,0	-3,6
15	Automaten je Beschäftigten 1984 *)	46,2	18,3	47,7	49,1	63,6
16	Automaten je Beschäftigten 1985	42,4	17,6	45,8	49,5	58,6
17	Automaten je Aufstellplatz 1984 *)	2,7	2,7	2,6	2,7	2,8
18	Automaten je Aufstellplatz 1985	2,6	2,8	2,5	2,5	2,7

2 Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985

+) Siehe Erläuterung auf dem Deckblatt		Betriebe mit einem Nettoerlös				
		bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM	
Pos.	alle Teilnehmer	I	II	III	IV	
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
	<u>Beschäftigte in % der Gesamtzahl 1984 +)</u>					
19	Inhaber	46,1	81,3	46,2	39,5	24,5
20	Entgeltlich Beschäftigte	53,9	18,7	53,8	60,5	75,5
	<u>Beschäftigte in % der Gesamtzahl 1985</u>					
21	Inhaber	50,5	83,3	57,5	42,5	18,6
22	Entgeltlich Beschäftigte	49,5	16,7	42,5	57,5	81,4
23	Veränderung der Beschäftigtenzahl in %: 1985 gegenüber 1984 +)	-1,2	0,0	-8,6	-3,6	4,0
	<u>Kasseneinhalte und sonstige Erlöse abzüglich MwSt in % der Nettoerlöse 1984 +)</u>					
24	Geldspielautomaten	62,7	69,9	60,6	51,3	66,1
25	Unterhaltungsautomaten	23,5	19,3	26,0	32,2	19,5
26	Musikautomaten	10,2	7,7	11,5	10,6	11,0
27	Sonstige Automaten	1,4	0,0	0,6	4,1	1,3
28	Sonstige Erlöse	2,1	3,0	1,3	1,9	2,1
	<u>Kasseneinhalte und sonstige Erlöse abzüglich MwSt in % der Nettoerlöse 1985</u>					
29	Geldspielautomaten	67,3	68,7	68,3	63,6	68,2
30	Unterhaltungsautomaten	20,1	20,0	18,6	24,5	17,8
31	Musikautomaten	8,7	5,7	10,4	8,6	10,3
32	Sonstige Automaten	0,1	0,0	0,4	0,0	0,0
33	Sonstige Erlöse	3,8	5,6	2,3	3,4	3,7
34	Veränderung der Nettoerlöse in %: 1985 gegenüber 1984 +)	-2,4	-9,8	-3,6	-6,2	6,2

3		Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985				
*) Siehe Erläuterung auf dem Deckblatt		Betriebe mit einem Nettoerlös				
		bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM	
Pos.		alle Teilnehmer	I	II	III	IV
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
	<u>Kasseneinhalte und sonstige Erlöse</u> <u>abzüglich MWSt in DM 1984 *)</u>					
35	je Geldspielautomat	6.441	5.597	5.758	6.114	7.696
36	je Unterhaltungsautomat	3.147	2.455	2.982	4.129	3.220
37	je Musikautomat	2.701	1.629	2.014	3.670	3.203
38	je sonstigen Automaten	2.557	*	*	*	2.273
39	je Aufstellplatz	12.684	10.933	10.091	12.592	15.657
40	je Beschäftigten	199.917	78.288	174.738	197.932	305.479
	<u>Kasseneinhalte und sonstige Erlöse</u> <u>abzüglich MWSt in DM 1985</u>					
41	je Geldspielautomat	6.482	5.297	5.594	6.539	8.348
42	je Unterhaltungsautomat	2.984	2.118	2.691	3.931	3.288
43	je Musikautomat	2.445	1.310	2.469	2.695	3.194
44	je sonstigen Automaten	497	-	*	*	*
45	je Aufstellplatz	12.494	10.412	10.288	12.337	16.508
46	je Beschäftigten	193.250	69.941	183.792	215.588	308.051
47	Automateninvestitionen in % der Nettoerlöse 1984 *)	17,6	25,4	13,5	13,4	17,2
48	Automateninvestitionen in % der Nettoerlöse 1985	17,6	18,3	16,5	18,6	16,9
49	Veränderung der Automateninvestitionen in %: 1985 gegenüber 1984	3,2	-40,0	41,7	8,6	7,5
	<u>Automateninvestitionen in DM</u>					
50	je Aufstellplatz 1984 *)	2.168,6	2.725,0	1.367,6	1.660,1	2.597,1
51	je Aufstellplatz 1985	2.094,2	1.889,5	1.674,5	2.243,9	2.519,6
52	je Automat 1984 *)	802,1	1.015,8	518,9	632,6	934,6
53	je Automat 1985	810,1	665,6	677,2	948,1	950,3

4

Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985

Erläuterung:		Betriebe mit einem Nettoerlös				
		bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM	
Pos.		alle Teilnehmer	I	II	III	IV
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
	<u>K o s t e n in % der Nettoerlöse 1984 *)</u>					
74	Personalkosten a)	8,98	1,96	11,18	10,41	11,77
55	Unternehmerlohn, kalkulatorisch	17,40	48,98	13,34	7,14	3,54
56	Personalkosten insgesamt	26,38	50,94	24,52	17,55	15,31
57	Gastwirteanteile	33,29	35,38	33,05	25,09	37,15
58	Ersatzteile, Werkzeuge, Zubehör	3,44	4,70	4,22	1,85	2,88
59	Schallplatten	1,09	1,29	1,38	0,68	1,01
60	Kosten des eigenen Fuhrparks	3,35	6,06	3,74	2,16	1,89
61	Miete oder Mietwert einschl. ...	1,26	2,62	1,54	0,31	0,83
62	Vergnügungssteuer	10,65	12,58	12,25	9,97	8,66
63	Gewerbe/Lohnsummensteuer	0,67	0,06	0,70	0,44	1,23
64	Gebühren	0,92	1,99	0,58	0,48	0,63
65	Abschreibungen insgesamt	20,88	24,57	26,16	17,99	16,68
46	Zinsen für Fremdkapital	1,79	1,72	2,39	1,76	1,54
67	Zinsen für Eigenkapital, kalkulatorisch	1,32	1,40	1,23	1,10	1,44
68	Sonstige Kosten	5,03	7,30	4,29	2,14	5,44
69	K o s t e n s u m m e b)	91,35	100,24	101,50	73,26	89,71
70	Kosten einschl. kalkulatorischer Kosten	110,07	150,62	116,07	81,50	94,69

5

Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985

Pos.	Erläuterung: a) ohne kalkulatorische Personalkosten b) ohne kalkulatorische Personalkosten und ohne Eigenkapitalzinsen c) mit kalkulatorischen Personalkosten d) mit kalkulatorischen Kosten *) Siehe Erläuterung auf dem Deckblatt	alle Teilnehmer	Betriebe mit einem Nettoerlös			
			bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM
			I	II	III	IV
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
	<u>Kosten in % der Nettoerlöse 1985</u>					
71	Personalkosten a)	7,94	2,27	9,17	9,48	11,34
72	Unternehmerlohn, kalkulatorisch	19,83	54,37	14,04	7,25	3,47
73	Personalkosten, insgesamt	27,77	56,64	23,21	16,73	14,81
74	Gastvirteanteile	33,93	33,86	34,70	31,91	35,03
75	Ersatzteile, Werkzeuge, Zubehör	3,11	4,11	3,47	2,54	2,27
76	Schallplatten	0,88	0,81	1,14	0,67	0,90
77	Kosten des eigenen Fuhrparks	3,93	6,85	4,71	2,21	1,76
78	Miete oder Mietwert einschl. ...	1,19	1,89	1,38	0,51	0,89
79	Vergnügungssteuer	10,73	11,95	12,29	10,33	8,58
80	Gewerbe/Lohnsummensteuer	0,69	0,00	0,61	0,75	1,41
81	Gebühren	1,01	1,81	0,78	0,62	0,73
82	Abschreibungen insgesamt	20,71	26,07	24,28	17,97	15,18
83	Zinsen für Fremdkapital	1,31	1,29	1,49	1,45	1,07
84	Zinsen für Eigenkapital, kalkulatorisch	1,49	0,61	2,04	1,96	1,55
85	Sonstige Kosten	4,72	5,94	3,92	3,68	4,92
86	Kostensumme b)	90,15	96,83	97,93	82,11	84,08
87	Kosten einschl. kalkulatorischer Kosten	111,47	151,81	114,01	91,32	89,10
88	Veränderung der Kostensumme d) in %: 1985 gegenüber 1984 *)	-1,61	-3,27	-6,69	2,65	0,12
89	Personalkosten c) je Beschäftigten <u>insgesamt 1984 in TDM *)</u>	39,40	32,28	40,84	37,44	44,91
90	Personalkosten c) je Beschäftigten <u>insgesamt 1985 in TDM</u>	39,30	33,78	41,98	36,93	44,55
91	Kostensumme d) je Beschäftigten <u>insgesamt 1984 in TDM *)</u>	211,19	107,73	208,95	208,37	289,67
92	Kostensumme d) je Beschäftigten <u>insgesamt 1985 in TDM</u>	206,12	101,31	216,12	239,79	275,18
93	Mehrwertsteuer in % der Bruttoerlöse 1984 *)	15,53	15,89	15,43	14,95	15,69
94	Mehrwertsteuer in % der Bruttoerlöse 1985	15,76	15,83	15,81	15,57	15,80

6

Übersicht: DURCHSCHNITTE für das Jahr 1985

*) Siehe Erläuterung auf dem Deckblatt

Betriebe mit einem Nettoerlös

Pos.	alle Teilnehmer	Betriebe mit einem Nettoerlös				
		bis unter 200.000 DM	von 200.000 DM bis unter 500.000 DM	von 500.000 DM bis unter 1 Million	über 1 Million DM	
		I	II	III	IV	
	Zahl der berichtenden Betriebe 1985	40	11	9	9	11
	Nettoerlös je Betrieb in DM 1985	849.116	97.478	341.270	686.510	2.149.305
	<u>ERTRAGSRECHNUNG</u> in % der Bruttoerlöse 1984 *)					
	Bruttoerlöse	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
93	./. MWST	15,53	15,89	15,43	14,95	15,69
	= Nettoerlöse	84,47	84,11	84,57	85,05	84,31
	<u>ERTRAGSRECHNUNG</u> in % der Nettoerlöse 1984 *)					
	Nettoerlöse	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
69	./. Kostensumme	91,35	100,24	101,50	73,26	89,71
	= Steuerlicher REINERTRAG	8,65	-0,24	-1,50	26,74	10,29
	./. Kalkulatorische Kosten	18,72	50,38	14,57	8,24	4,98
	= Betriebswirtschaftlicher Reinertrag	-10,07	-50,62	-16,07	18,50	5,31
	<u>ERTRAGSRECHNUNG</u> in % der Bruttoerlöse 1985					
	Bruttoerlöse	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
94	./. MWST	15,76	15,83	15,81	15,57	15,80
	= Nettoerlöse	84,24	84,17	84,19	84,43	84,20
	<u>ERTRAGSRECHNUNG</u> in % der Nettoerlöse 1985					
	Nettoerlöse	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
86	./. Kostensumme	90,15	96,83	97,93	82,11	84,08
	= Steuerlicher REINERTRAG	9,85	3,17	2,07	17,89	15,92
	./. Kalkulatorische Kosten	21,32	54,98	16,08	9,21	5,02
	= Betriebswirtschaftlicher REINERTRAG / Verlust	-11,47	-51,81	-14,01	8,68	10,90